

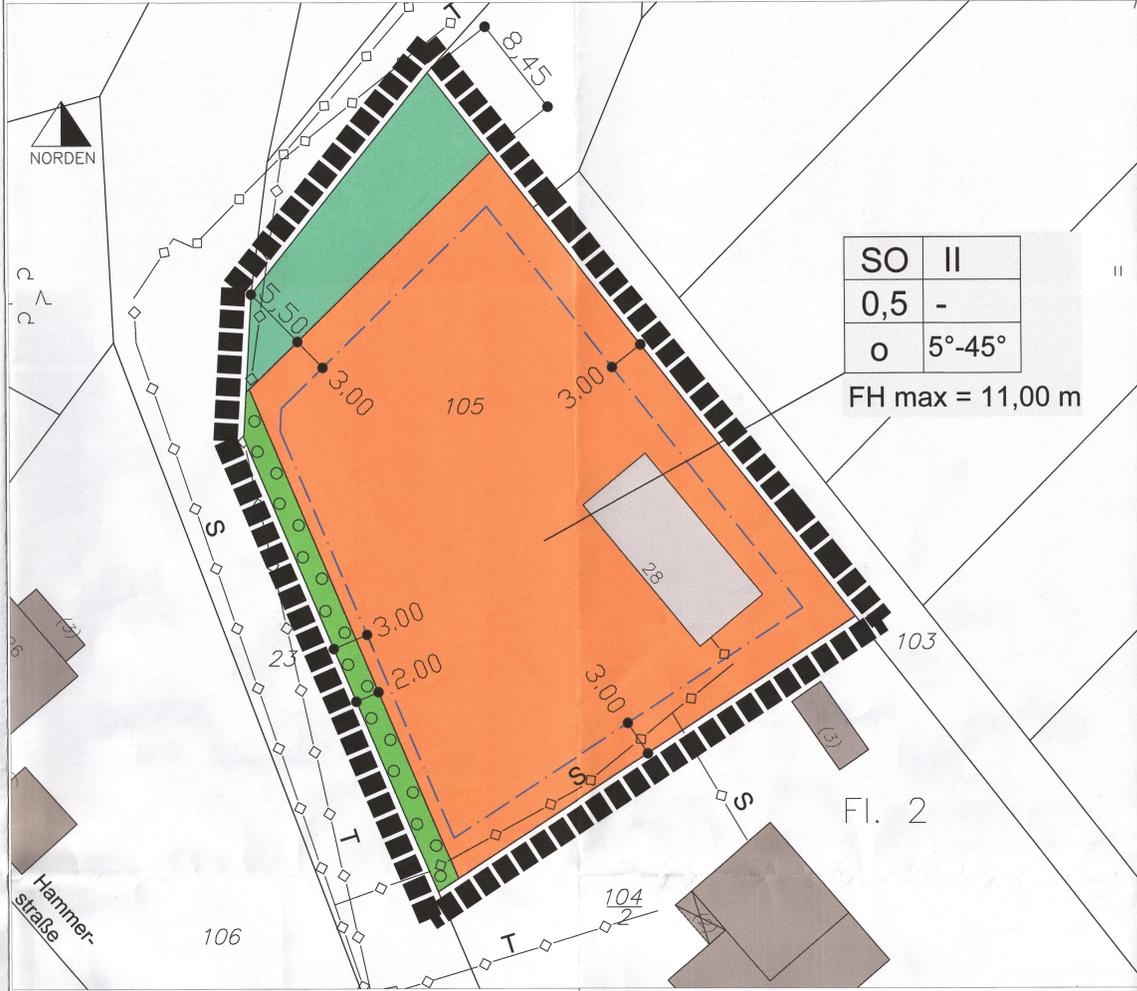
**Zuordnung externer Flächen und Massnahmen zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe (§1a BauGB)**

Stadt Runkel, Gemarkung Ennerich, Flur 2, Flurstück 83 und 84 i.w. 4.700m<sup>2</sup>  
Maßstab: 1 : 1000



- Maßnahmen**
- Umwandlung von intensiv genutzter Weidefläche in extensive Bewirtschaftung
  - Folgende Bewirtschaftungsregelungen werden zur Extensivierung fixiert:
    - Maximal zweimalige Nutzung/Jahr, abwechselnd Mahd und Weidenutzung.
    - Die Nutzung darf nicht vor dem 10. Juni und nicht nach dem 20. September erfolgen.
    - Die Fläche darf nicht mit handelsüblichem Wirtschaftsdünger noch mit sonstigen Düngern oder mit Pestiziden behandelt werden.
    - Eine Weidenutzung darf nur als Umtriebsweide, nicht als Standweide erfolgen.
    - Bei Bedarf darf im Abstand von 3-4 Jahren eine Nachsaat durch autochtones kräuterreiches Saatgut erfolgen.
  - zugeordnete Ausgleichsfläche insgesamt 4.700 m<sup>2</sup> Anteil des Flurstückes 83 und 84 i.w. in der Flur 2, Gemarkung Ennerich
  - Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. W. v. 01. März 2010).
  - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** vom 12. Februar 1999 i. d. F. vom 24. Februar (BGBl. I S. 94 m. w. v. 01. März 2010).
  - Hessische Bauordnung (HBO)** i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434), geändert durch Gesetz 28. September 2005 (GVBl. Nr. 23, S. 662), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631, 632), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. I S. 429).
  - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).
  - Hessische Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 1. April 2005, geändert durch Art. 2 Änderung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) Verkündungsstand 20. Februar 2009, in Kraft ab 29. November 2007 (GVBl. I S. 142, GVBl. II S. 331-1), zuletzt geändert am 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).
  - Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert am 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), geändert 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 23 S. 548 ff.) in Kraft getreten am 24.12.2010.
  - Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler** (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72, 80).
  - Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG)** vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631).
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (GVBl. I S. 1163).



**Zeichenerklärung**

**Bestand**

z.B.: Fl. 2  
z.B.: Flurstücknummer  
z.B.: Flurstücksgrenze

bestehendes Gebäude: Abriss  
bestehende Gebäude

**Festsetzung**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]  
- - - - - Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

SO	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
0,5	-	Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
o	5°-45°	offene Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]	Dachneigung

FH max = 11,0m  
Höchstgrenze der Firsthöhe [§16 (2) 4 und §18 (1) BauNVO]

Sonstiges Sondergebiet [§ 11 BauNVO] mit der Zweckbestimmung: Wohnen mit Hoppypferdehaltung

Private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern [§ 9 (1) 25 a BauGB]

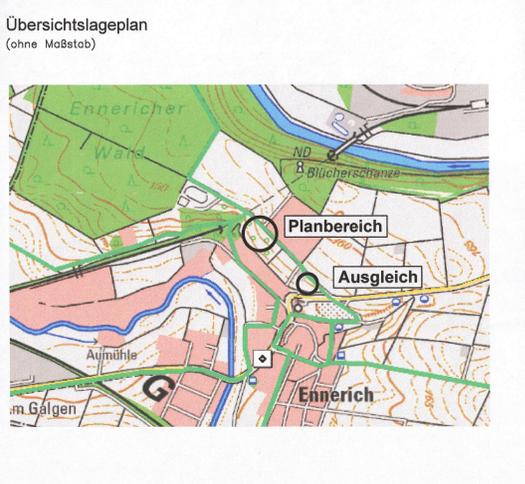
Wald [§ 9 (1) 18 BauGB]

**Nachrichtliche Übernahme [§ 9 (6) BauGB]**

— T — unterirdische Leitung der Telekom  
— S — unterirdische Leitung der Süwag

**Flächendisposition (ca. Angaben)**

Gesamtfläche	= 1.800 m <sup>2</sup>
Baufläche SO bebaubar gem. GRZ 0,5	= 1.540 m <sup>2</sup>
Freifläche	= .770 m <sup>2</sup>
Grünfläche	= .260 m <sup>2</sup>
Fläche für Wald	= .175 m <sup>2</sup>
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	= 85 m <sup>2</sup>



**Stadt Runkel, Gemarkung Ennerich**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**MIT INTEGRIERTEM**  
**LANDSCHAFTSPLANERISCHEM FACHBEITRAG**  
**Für das Gebiet "Hammerstraße"**

**Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO**

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

**Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Zulässige Nutzung und Nutzungseinschränkungen
	§ 19	§ 20	§ 20	
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	GRZ	GFZ	Z	Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Wohnen mit Hoppypferdehaltung	0,5	-	II	o (offene Bauweise) Einzelhausbebauung mit max. 2 Wohneinheiten ist zulässig. Stallungen zur Haltung von max. 4 Pferden und Anlagen zur Ernterüstung sind zulässig. Zulässig sind max. 150 m <sup>2</sup> Grundfläche für Wohnbebauung und max. 100 m <sup>2</sup> Grundfläche für die Stallungen. Die Dungelege ist ganzjährig abzudecken. Anlagen zur Lagerung von Futtermitteln sind zulässig. Fest eingezäunte und versickerungsfähig befestigte Pferdeausläufe sind zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Garagen sind ausschließlich auf den überbaubaren Flächen zulässig.

2. Zulässig ist ausschließlich Einzelhausbebauung [§ 9 (1) Nr. 2 i. V. m. § 22 (2) BauNVO] mit maximal 2 Wohneinheiten

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

- Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen: maximale zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (Hmax)
- maximal zulässige Firsthöhe FHmax = 11,00 m
  - maximal zulässige Außenwandhöhe AWHmax = 7,50 m
  - Gesamthöhe bei Flachdächern max = 7,00 m
  - maximal zulässige Außenwandhöhe bei Pultdächern PAWmax = 6,50 m

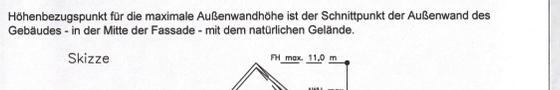
Definition und Ermittlung von Außenwand- und Firsthöhen

Als maximal zulässige Außenwandhöhe AWH gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Als maximal zulässige Firsthöhe FH gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Höhenbezugspunkt für die maximale Firsthöhe ist der Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade - mit dem natürlichen Gelände. Maßgebliche Straße ist der Erschließungsweg Flur 2 Flurstück 103.

Höhenbezugspunkt für die maximale Außenwandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade - mit dem natürlichen Gelände.



Als maximal zulässige Außenwandhöhe AWH gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Als maximal zulässige Firsthöhe FH gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Höhenbezugspunkt für die maximale Firsthöhe ist der Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade - mit dem natürlichen Gelände. Maßgebliche Straße ist der Erschließungsweg Flur 2 Flurstück 103.

Höhenbezugspunkt für die maximale Außenwandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes - in der Mitte der Fassade - mit dem natürlichen Gelände.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Außer Einfriedungen, Stellplätzen, Zufahrten und Wegen, sind Nebenanlagen entsprechend § 14 (2) BauNVO und Garagen ausschließlich in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

4. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauNVO)

Zufahrten, Einfriedungen, Stützmauern, Stellplätze sowie Terrassen und sonstige Garteneinrichtungen wie Trockenmauern etc. sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen entsprechend § 14 und BauNVO und Garagen und Carports werden entsprechend § 23 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und (2) BauNVO sind insgesamt zulässig. Als Nebenanlagen gelten auch Stallungen für maximal 4 Pferde. Die für Stallungen versiegelbare Fläche darf max. 100% betragen.

5. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 a und b BauGB

1. Pflanzgebote, Pflanzbindungen und Pflanzhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

- a) Fläche für Wald ist zu erhalten. Die gemäß Planzeichnung dargestellte Fläche für Wald ist zu erhalten.
- b) private Grünfläche  
Hier ist ein 2-reihiger Strauch-/Gehölzriegel auf einer Breite von insgesamt 2 m anzupflanzen und zu erhalten.  
Je fl. 10 m Länge ist ein großkroniger Laubbaum und pro 3 m<sup>2</sup> mindestens ein Strauch anzupflanzen. Bereits vorhandene Bäume werden hierauf angerechnet.
- c) Pflanzgebote  
Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein großkroniger standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- d) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen, Pflanzqualitäten: Str 2xv 40-60; Heister 2xv oB 150-200.
2. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche  
Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsmindernde nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften und Massgaben dem entgegenstehen, sollen teilversiegelnde Deck- und Tragschichten (Abflussbeiwert < 0,5) verwendet werden.
3. Solarenergie  
Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

6. Immissionsschutz (§9 (1) 24 BauGB)

Die Dunglege ist ganzjährig überdeckt und abgedeckt.  
Bei der Lagerung von Festmist genügt nur dann eine ebene, dichte, wasserundurchlässige Lagerfläche, wenn anfallende Jauche und ggf. verunreinigtes Niederschlagswasser gesichert gesammelt werden.  
Beim Legen von Festmist hat der Anlagenbetreiber bei Errichtung und Betrieb der Anlagen die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Betriebsverantwortlichkeit)

**B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO**

1. Bauform

1.1 Dächer  
Es sind Pult- und Satteldächer sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Neigung von 5° - 45° zulässig.  
Für Garagen und untergeordnete Bauteile sind Flachdächer zulässig. Diese sollten begrünt werden.  
Dachdeckungsmaterialien sind nur in der Farbe schwarz, grau und braun oder grün zulässig. Dachaufbauten sind zulässig

1.2 Fassaden  
Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzende/reflektierende Materialien und Keramikplatten sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen.

1.3 Einfriedungen  
Als Einfriedungen sind max: 2m hohe Holzzäune bzw. Draht- oder Stahlmattenzäune zulässig, die mit Punktfundamenten zu gründen sind. Weiterhin zulässig sind lebende Hecken aus autochthonen standortgerechten Gehölzen.

1.4 Versickerung  
Im Falle einer Rigolenversickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten.

**C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 (4) HWG**

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren, muss von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden.  
Zur Berücksichtigung oben genannter Landesregelung wird die Regenwassernutzung wie folgt festgelegt:

- Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) muss über ein getrenntes Leitungsnetz in, auf den Grundstücken zu errichtenden, Zisternen geleitet werden.
- Die wasserundurchlässigen Zisternen müssen über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden, alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen).  
Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50 m betragen muss und dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.
- Das Rückhaltevermögen der Zisternen muss mindestens 30 l/m<sup>2</sup> horizontal projizierte Dachfläche, jedoch mindestens 3,0 m<sup>3</sup> betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht.

**D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme**

- Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Verlegung von Leitungen  
Bei Planung und Bau von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.
- Abfallwirtschaft  
Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.
- Anfallender Erdaushub  
Der anfallender Mutterboden soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben, so dass der Mutterboden nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder zur Herstellung von Vegetationsschichten aufzutragen ist.

5. Bahnraste  
Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Werden Erdarbeiten auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfrungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen.  
Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.  
Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfallensungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Das Grundstück ist derart einzufrieden, dass durch die vorgesehene Nutzung (Pferdehaltung) keine Gefahr ausgeht und ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist so zu dimensionieren, dass auf keinen Fall Tiere (Pferde) auf die Gleise gelangen können. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Bahngelände darf weder oberhalb des oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.  
Die einschlägigen Bestimmungen bzgl. der 15000V Überleitung sind einzuhalten. Bei Neubeauftragungen zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappel), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Es gilt die DB - Konzernrichtlinie 882.

**Verfahrensschritte:**

Nr.	Inhalt	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	14.04.2010
a)	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	-
2.	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) i.V.m. § 4a BauGB]	-
b)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	30.04.2010 bis 02.06.2010
3.	a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	30.04.2010 bis 02.06.2010
b)	Beschluss über die eingegangenen Anregungen	-
4.	a) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	11.03.2011 bis 12.03.2011
b)	Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	14.03.2011
c)	Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	21.03.2011 bis 26.04.2011
d)	Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	-
5.	Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	SLE
6.	Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	-19.09.2011

Bestätigung der Verfahrensmerkmale  
Der Magistrat der Stadt Runkel

Runkel, den 15.09.2011  
F. Bender  
-Bürgermeister-

Runkel, den 08.02.2012  
F. Bender  
-Bürgermeister-

**SLE-CONSULT**  
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Planungsträger:  
Stadtplanung  
Landschaftsplanung  
Erschließung

**Magistrat der Stadt Runkel**  
Burgstraße 4  
65594 Runkel/Lahn

Rudolf-Dietz-Strasse 13, 65520 Bad Camberg,  
Tel.: 06434-900400, Fax: 06434-900403, E-Mail: mail@sle-consult.de

Projektbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Bereich "Hammerstraße" Runkel-Ennerich

Planbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Planungsstand: Rechtsplan
Planungsträger:	Planung:
Maßstab: 1:500	Plan-Nr.: 1
Erstellungsdatum: April 2011	Plottdatum: 27.06.2011
Bearbeitung: H.K.	Zeichner: M.W.

CAD-File: M:\Bauleitplanung\Runkel\Hannerstraße\_Volker\_Dietz\_Rechtsplan\B-Plan.dwg